

Betreuungsgeld: Das Gesetz ist in Kraft

Eltern, die ihre Kinder nicht in staatlichen Betreuungseinrichtungen betreuen lassen, können ab dem 01.08.2013 das so genannte Betreuungsgeld in Anspruch nehmen.

Das Betreuungsgeld erhalten Eltern von Kindern, die nach dem 31.07.2012 geboren wurden. Es beträgt im ersten Jahr nach seiner Einführung 100 € monatlich für Kinder im 2. Lebensjahr, ab dem 01.08.2014 dann 150 € für Kinder im 2. und 3. Lebensjahr.

Das Betreuungsgeld wurde im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) verankert und schließt auch zeitlich an das Elterngeld an.

Das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes ist nicht nur politisch, sondern auch juristisch umstritten. Möglicherweise fehlte es dem Bundesgesetzgeber an der Kompetenz, ein solches Gesetz zu erlassen (Wolfgang Ewer, NJW 2012, 2251 ff.). Eine Gerichtsentscheidung zu dieser Fragestellung liegt noch nicht vor.

Aachen, 26.04.2013

Prof. Dr. Stock